



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

öffentlich

nicht öffentlich

**Sitzungsdatum:** 1. Lesung: 14.10.10  
2. Lesung: 18.11.10

**Drucksachen-Nr.:** V/300

**Beschluss-Nr.:** 187/13/10

**Beschlussdatum:** 18.11.10

**Gegenstand:** 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 26.11.08 (Abwassergebührensatzung)

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

**Auswirkungen auf den neuen Landkreis**

Ja

Nein

**Beratung im:**

<input checked="" type="checkbox"/>	23.09.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	07.10.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	30.09.10	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 15.09.10

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 26.11.08 (Abwassergebührensatzung) beschlossen.

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 13.11.08, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 12 vom 26.11.08, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird der Gebührensatz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser wie folgt geändert:

Gebühr für Schmutzwasser	2,50 Euro/m <sup>3</sup>
davon Klärg Gebühr	1,64 Euro/m <sup>3</sup>
Kanalbenutzungsgebühr	0,86 Euro/m <sup>3</sup>
Gebühr für Niederschlagswasser	1,20 Euro/m <sup>3</sup>

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.11 in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Gebührenschuldner ergibt sich nach Beschluss der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation eine Verringerung des bisher geltenden Gebührensatzes für die Niederschlagswassereinleitung von 1,30 auf 1,20 Euro/m<sup>3</sup>.

Der Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung verbleibt bei 2,50 Euro/m<sup>3</sup>.

Im Haushalt der Stadt Neubrandenburg stellen diese Gebühren und die Kosten für die Abwasserbeseitigung eine Durchlaufposition dar. Sie werden in Produkt 5.3.8.01 Abwasserbeseitigung dargestellt.

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich ausgehend von den Einleitmengen, die durch die Stadt Neubrandenburg als Eigentümer selbst entstehen.

**Begründung:**

Die Notwendigkeit der Änderung der Abwassergebührensatzung ist dadurch gegeben, weil die Gebühr für die Entsorgung des Niederschlagswassers auf Grund der langfristigen positiven Kostenentwicklung gesenkt werden kann. Außerdem hat sich eine geringe Verschiebung bei der Aufteilung der gleichbleibenden Schmutzwassergebühr zwischen Kanalbenutzungsgebühr und Klärgebühr ergeben.

alt	0,90 zu 1,60 Euro/m <sup>3</sup>
neu	0,86 zu 1,64 Euro/m <sup>3</sup>

Weitergehende Erläuterungen und Details zu den Gründen der Gebührenveränderungen ergeben sich aus der Gebührenkalkulation zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und der dazu gegebenen Begründung.

Entsprechend des KAG M-V ist die Kommune berechtigt und verpflichtet, Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung müssen sich in den Gebührensätzen widerspiegeln, da ansonsten Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen entstehen, die nach § 6 KAG M-V innerhalb von 3 Jahren auszugleichen sind. Ziel ist es, die entstandenen Disproportionen zwischen Gebührensätzen und Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung schrittweise auszugleichen, um so zu einer aufwandsgerechten Gebühr zu kommen. Die Über- und Unterdeckungen sollen auf ein nicht vermeidbares Mindestmaß begrenzt werden. Ziel ist auch, weiterhin eine stabile auskömmliche Gebühr bei beiden Sparten der Abwasserentsorgung für einen längeren Zeitraum nach den zu beachtenden Rechtsgrundsätzen zu erreichen.